

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	DIENSTAG, DEN 14. MAI	2013
Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 2013	Achte Verordnung zur Änderung hafenverkehrs- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften . . . . . 9501-1-1, 9501-1-6, 9501-1-8, 9501-1-11, 9503-1-1, 9504-2-2, 9503-1-2	193
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

### Achte Verordnung zur Änderung hafenverkehrs- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften Vom 7. Mai 2013

#### Artikel 1

##### Achte Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 9. August 2011 (HmbGVBl. S. 385, 386), wird wie folgt geändert:

- In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 69 vom 13. Oktober 1998, Bundesgesetzblatt 1998 I Seiten 3148, 3317, 1999 I Seite 159)“ durch die Textstelle „Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012, BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802, 2964),“ ersetzt.
- § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Hamburger Hafen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die gewerbliche Schifffahrt 10 Knoten (19 Kilometer in der Stunde) durchs Wasser; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Höchstgeschwindigkeit für Sportfahrzeuge

mit Maschinenantrieb beträgt 12 Knoten (22 Kilometer in der Stunde) durchs Wasser.“

- In § 42 Absatz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. der Fischfang von öffentlichen Landeanlagen, die für die entgeltliche Personenbeförderung zugelassen sind.“

#### Artikel 2

##### Sechste Verordnung zur Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315, 316), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung:  
„§ 7 (aufgehoben)“.
  - Hinter dem Eintrag zu § 20 wird der Eintrag  
„§ 20a Erteilung eines vorläufigen Hafenfahrzeugattests“ eingefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Anwendbare Rechtsvorschriften**

- (1) Fahrgastschiffe, Barkassen und Festmacherboote, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge, Hafenmotorgüterfahrzeuge und Hafengüterfahrzeuge sowie schwimmende Geräte und sonstige Hafenfahrzeuge müssen bei erstmaliger oder erneuter Zulassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, den Anforderungen über Bau, Einrichtung und Ausrüstung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802, 2803), in der jeweils geltenden Fassung genügen. Dabei finden Übergangsvorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung keine Anwendung.
- (2) Hafentankfahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, müssen zusätzlich den Anforderungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 111) in der jeweils geltenden Fassung genügen, soweit die Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes regelt.“
3. In § 5 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Lenzpumpen“ die Textstelle „, Anker, Ankerketten sowie Ankerdrahtseile“ eingefügt.
4. § 7 wird aufgehoben.
5. In § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden hinter dem Wort „technische“ die Wörter „oder bauliche“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „ist“ die Textstelle „und dies durch die von der zuständigen Behörde anerkannten Eintragungen im Seefahrts- oder Schifferdienstbuch nachweisen kann“ eingefügt.
- 6.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Die Mitglieder der Decksmannschaft müssen für die Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass die Mindestanforderungen an die Tauglichkeit nach der Anlage B1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1300), geändert am 21. Juni 2012 (BGBl. II S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind.“
- 6.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 6.4 Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „fachlichen“ die Wörter „und körperlichen“ eingefügt.
7. In § 18 wird hinter der Textstelle „§ 25“ die Textstelle „oder des § 20a“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Das Hafenfahrzeug ist einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen zum Nachweis gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 zur Untersuchung vorzuführen.“
- 8.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Nach Abschluss der Untersuchung kann der Sachverständige das Gutachten mit Auflagen zur Beseitigung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist versehen und gegebenenfalls das Hafenfahrzeug zu einer Nachbesichtigung erneut vorführen lassen. Aufgrund des Sachverständigengutachtens oder nach Abschluss einer durch die zuständige Behörde veranlassenen Untersuchung stellt

diese eine Untersuchungsbescheinigung aus; sie wird im Fall des § 20 Absatz 1 Satz 2 durch die Bescheinigung des Sachverständigen ersetzt.“

9. § 20 Absatz 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

„Sofern ein gültiges Schiffsattest einer Schiffsuntersuchungskommission des Bundes vorliegt, kann die Untersuchungsbescheinigung durch eine Bescheinigung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden, wenn darin bescheinigt wird, dass das Hafenfahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung über Bau, Einrichtung und Ausrüstung genügt.“

10. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

**Erteilung eines vorläufigen Hafenfahrzeugattests**

Die zuständige Behörde kann ein vorläufiges Hafenfahrzeugattest erteilen, wenn

1. nach der Untersuchung das Hafenfahrzeugattest noch in der Bearbeitung ist oder
2. wenn bei erstmaliger oder erneuter Zulassung nicht alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Hafenfahrzeugattests erfüllt sind und keine Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und die Schifffahrt besteht.

Es enthält die von dem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Auflagen und ist in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 für einen angemessenen Zeitraum, in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 für längstens drei Monate gültig.“

11. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein“ durch die Textstelle „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ersetzt.

12. In § 24 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Nach Ablauf der in dem Hafenfahrzeugattest vermerkten Frist für die nächste Zustandskontrolle verliert das Hafenfahrzeugattest seine Gültigkeit.

(7) Soll das Fahrzeug nach Ablauf der Gültigkeit des Hafenfahrzeugattestes erneut zugelassen werden, so gelten die Anforderungen für die erneute Zulassung nach § 3.

(8) Für Hafenfahrzeuge, deren Hafenfahrzeugattest mit Eintragung der Frist für die nächste Zustandskontrolle verlängert wird, gelten auch die Übergangbestimmungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sofern sie einschlägig sind.“

13. In § 26 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt allerdings nur, sofern sie seit 1. April 1984 ununterbrochen als Hafenfahrzeug zugelassen waren.“

**Artikel 3**

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über entgeltliche Personenbeförderung**

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315, 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 werden die Wörter „zu einem festgelegten oder vereinbarten Ziel“ durch die Textstelle „, die nicht Linienverkehr oder Rundfahrten sind“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
  - „§ 2  
Art und Umfang der Erlaubnisse
  - (1) Wer mit Fahrzeugen Personen gegen Entgelt befördert oder zu diesem Zweck sein Fahrzeug Dritten überlässt, bedarf der Erlaubnis (Betriebsunternehmererlaubnis). Diese Erlaubnis lässt das Erfordernis einer Genehmigung nach §§ 27 bis 30 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
  - (2) Betriebsunternehmer kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
  - (3) Die Betriebsunternehmererlaubnis wird dem Betriebsunternehmer für eine oder mehrere in § 1 bestimmte Verkehrsarten erteilt. Sie kann befristet erteilt werden und auch mit Auflagen versehen werden, die sich insbesondere beziehen auf
    1. Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
    2. Fahrbeschränkungen,
    3. Fahrtstreckenbeschränkungen.
  - (4) Der Betriebsunternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung und der Einhaltung dieser Verordnung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese kann sich über alle ihrer Zuständigkeiten obliegenden Einrichtungen und Maßnahmen des Betriebsunternehmers unterrichten und gegebenenfalls entsprechende Unterlagen einsehen.
  - (5) Wer Gelegenheitsverkehr plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Betriebsunternehmer, der Inhaber einer Betriebsunternehmererlaubnis nach dieser Verordnung ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Betriebsunternehmererlaubnis sein.
  - (6) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die zuständige Behörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Sicherheitsinteressen dem nicht entgegenstehen.
  - (7) Wer in der entgeltlichen Personenbeförderung ein Fahrzeug führt, bedarf einer Erlaubnis (Fahrzeugführererlaubnis). Sie wird jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt für
    1. Fahrgastschiffe,
    2. Barkassen und andere Fahrzeuge in der Personenbeförderung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Betriebsunternehmererlaubnis“.
  - 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 3.2.1 Es werden die Wörter „Erlaubnis für den Betriebsunternehmer“ durch das Wort „Betriebsunternehmererlaubnis“ ersetzt.
    - 3.2.2 In Nummern 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „als Betriebsunternehmer“ eingefügt.
    - 3.2.3 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „und die Leistungsfähigkeit“ eingefügt.
  - 3.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - 3.3.1 Hinter dem Wort „Antragsteller“ werden die Wörter „als Betriebsunternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person“ eingefügt.
    - 3.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:  
„Die fachliche Eignung kann bei der Beantragung der ausschließlichen Verkehrsart nach § 1 Nummer 3 durch eine angemessene Tätigkeit im beantragten Verkehr oder durch eine Prüfung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.“
  - 3.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - 3.4.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. für das zu verwendende Fahrzeug gültige, amtlich bescheinigte Zulassungsdokumente, wie zum Beispiel Schiffsatteste oder vergleichbare Zulassungsbescheinigungen anderer ausstellender Behörden,“.
    - 3.4.2 Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. ein aktueller Handelsregisterauszug.“
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Fahrzeugführererlaubnis“.
    - 4.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erlaubnis für den Fahrzeugführer“ durch das Wort „Fahrzeugführererlaubnis“ ersetzt.
    - 4.3 In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Hafenpatentverordnung“ die Textstelle „vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
    - 4.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Hafenpatentverordnung gilt entsprechend. Ist danach die jährliche Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich und wird daher eine Erlaubnis allein für ein Jahr erteilt, so kann die zuständige Behörde bei jährlicher Antragstellung auf Erteilung der Fahrzeugführererlaubnis von dem Erfordernis der Beifügung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 absehen.“
  5. § 5 wird wie folgt geändert:
    - 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Erteilung und Widerruf der Betriebsunternehmererlaubnis“.
    - 5.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - 5.2.1 Die Wörter „Erlaubnis für den Betriebsunternehmer“ werden durch das Wort „Betriebsunternehmererlaubnis“ ersetzt.
      - 5.2.2 In Nummer 5 wird hinter der Textstelle „Absatz 3“ die Textstelle „Satz 2“ eingefügt.
      - 5.2.3 In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs.“
    - 5.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die zuständige Behörde hat die Betriebsunternehmererlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Die erforderliche

Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Betriebsunternehmer nach dieser Verordnung obliegen. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Erteilung und Widerruf der Fahrzeugführererlaubnis“.
- 6.2 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 6.3 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erlaubnis für den Fahrzeugführer“ durch das Wort „Fahrzeugführererlaubnis“ ersetzt.
- 6.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die zuständige Behörde hat die Fahrzeugführererlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 nicht vorliegen. Die Vorschriften der §§ 48 und 49 HmbVwVfG bleiben hiervon unberührt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rettungsgeräte“ durch das Wort „Rettungsmittel“ ersetzt.
- 7.2 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Für Fahrzeuge, die weder vom Geltungsbereich der Hafenfahrzeugverordnung noch von dem der Binnenschiffsuntersuchungsordnung erfasst werden, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“
- 7.3 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 2 wird das Wort „Rettungsgeräte“ durch das Wort „Rettungsmittel“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 4 werden die Wörter „bei Partyfahrten“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird hinter der Textstelle „Absatz 1“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.
- 9.2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Buchstabe a wird die Zahl „1“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- 9.2.2 In Buchstabe b wird hinter der Textstelle „§ 6“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

#### Artikel 4

##### Fünfte Verordnung zur Änderung der Hafententverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafententverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315, 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Textstelle „Rheintentverordnung vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt II Seite 2176)“ durch die Textstelle „Schiffspersonalverord-

nung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1300), geändert am 21. Juni 2012 (BGBl. II S. 618),“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch folgende Textstelle ersetzt:  
„; im Falle des § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Hafenfahrzeugverordnung muss nach Anerkennung der Eintragungen durch die zuständige Behörde die Tätigkeit als Decks- mann auf einem Fahrzeugtyp ausgeübt werden, für den nach den Vorschriften der Hafenfahrzeugverordnung der Decksmann als Mindestbesatzung vorgeschrieben ist und eine bezogen auf den Schiffstyp sachgerechte Ausbildung stattgefunden hat.“
- 2.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „die von der zuständigen Behörde anerkannte“ ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitgebers“ die Wörter „oder Lehr- herrn“ gestrichen.
- 2.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Darüber hinaus ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz ein Nachweis für die an Bord ausgeübten Tätigkeiten (Tätigkeitsnachweis) zu erbringen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Präses“ durch die Wörter „Ein Mitglied der Geschäftsführung“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sie nach frühestens einem Monat wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist verlängern; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Befähigungszeugnis“ die Textstelle „sowie das UKW-Sprechfunkzeugnis“ eingefügt.
5. In § 13 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Befähigungszeugnis“ die Textstelle „, das UKW-Sprechfunkzeugnis“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Hafenlotsordnung

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

#### § 1

##### Lotsdienst im Hafenlotsrevier

Der Lotsdienst im Hafenlotsrevier obliegt den in der Hafenlotsenbrüderschaft zusammengeschlossenen Hafenlotsen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Seeschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Seeschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Seefahrt betrieben wird.

(2) Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Binnenschiffahrt betrieben wird.

(3) Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnentankschiffe nach § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802, 2960), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ein Schubverband im Sinne dieser Verordnung ist die Kombination eines Schubschiffes mit einem oder mehreren Leichtern. Ein Schleppverband im Sinne dieser Verordnung ist ein Verband von Fahrzeugen, bei denen die geschleppten Fahrzeuge keinen oder keinen betriebsbereiten Antrieb haben.

(5) Schwimmende Geräte sind Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen beziehungsweise manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln) vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert am 18. März 2009 (BGBl. I S. 647), die dazu bestimmt sind, auf Wasserstraßen oder in Häfen eingesetzt zu werden, wie Bagger, Rammen, Elevatoren, Krane, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs.

(6) Länge über alles in Metern im Sinne dieser Verordnung ist die Länge des Schiffes, gemessen von der Vorderkante Vorsteven bis zur Hinterkante Achtersteven einschließlich fester Anbauten. Größte Breite im Sinne dieser Verordnung ist die Breite des Schiffes über alles in Metern (maximale Rumpfbreite des Schiffes einschließlich fester Anbauten und etwaiger Ladungsüberhänge), Tiefgang eines Schiffes ist der größte aktuelle Tiefgang in Metern in Frischwasser. Soweit es in dieser Verordnung zugelassen wird, kann hinsichtlich der Länge und Breite im Verhältnis 1:10 interpoliert werden. Dabei entsprechen 1,00 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1,00 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Die in der jeweiligen Vorschrift genannten maximalen Obergrenzen dürfen nach dem Interpolieren nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis einschließlich 0,5 Meter abzurunden und ab 0,5 Meter aufzurunden. Bei Schleppverbänden ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang, ohne Berücksichtigung der Länge der Schleppleine maßgeblich, als Breite gilt die Breite über alles des Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände und etwaiger Ladungsüberhänge. Die Formulierung „ab“ in dieser Verordnung verbunden mit einer Längen-, Breiten- oder Tiefenangabe bedeutet, dass der jeweils genannte Wert mit eingeschlossen ist.

(7) Landradarberatung (Verkehrsunterstützung) sind Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von einer Verkehrszentrale aus durch Hafenlotsen. Bordlotse ist ein Hafenlotse, der die Beratung an Bord eines Schiffes ausübt.

(8) Ein baugleiches Schiff ist ein Schiff gleicher Bauart und gleichen Typs, das in den Abmessungen und in den Manövriereigenschaften vergleichbar ist.

### § 3

#### Anforderung des Hafenlotsdienstes

(1) Schiffsführerinnen und Schiffsführer, die zur Annahme des Hafenlotsdienstes verpflichtet sind oder den Hafenlotsdienst annehmen wollen, müssen diesen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 rechtzeitig bei der Hafenlotsenstation anfordern.

(2) Die Anforderung des Hafenlotsdienstes muss enthalten

1. den Namen, die IMO-Kennnummer oder Europa-Nummer (ENI-Nummer), die Länge über alles, die größte Breite sowie die Bruttoreaumzahl des Schiffes,

2. den tatsächlichen Tiefgang des Schiffes bei Ankunft oder Abfahrt (Angabe in Dezimeter),
3. den Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
4. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von dem Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
5. den Ort, bis zu dem eine Hafenlotsenberatung erfolgen soll.

(3) Bei abgehenden und verholenden Schiffen ist der Hafenlotsdienst mindestens zwei Stunden vorher anzufordern und bei ankommenden Schiffen beim Passieren von Brunsbüttel.

(4) Wird der Hafenlotsdienst nicht in Anspruch genommen, so ist er bis spätestens eine Stunde vor der vereinbarten Zeit abzubestellen.

### § 4

#### Fürsorgepflicht der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

(1) Wird eine Person des Hafenlotsdienstes während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch ausreichende Verminderung der Fahrt und andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer von Seeschiffen hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gemäß Kapitel V Regel 23 SOLAS (International Convention for the Safety of Life at Sea) auszubringen. Es ist für eine ausreichende Bewachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit der Person des Hafenlotsdienstes auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen. Die Fürsorgepflicht gegenüber der Person des Hafenlotsdienstes gilt auch für das Anbordkommen oder Vonbordgehen bei den Binnenschiffen gemäß Anhang II Teil II Kapitel 10 §10.02 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802, 2803), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Kann die Person des Hafenlotsdienstes, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord gehen oder kann sie bei der Lotsreviergrenze nicht ausgeholt werden, so soll die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihr für die Dauer des Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen und sie verpflegen.

### § 5

#### Verpflichtung zur Annahme des Hafenlotsdienstes

(1) Zur Annahme des Hafenlotsdienstes sind Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von

1. Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr,
  2. Tankschiffen sowie Schub- und Schleppverbänden im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung,
  3. Schub- sowie Schleppverbänden von Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr sowie
  4. Schiffen und schwimmenden Geräten, die im Hafenlotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt sind, mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr,
- verpflichtet.

(2) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes ausgenommen sind Dienstschiffe des Bundes und der Länder.

### § 6

#### Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für Seeschiffe, Tankschiffe und Schub- und Schleppverbände

(1) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes werden von der Aufsichtsbehörde auf Antrag Schiffsführerinnen und Schiffsführer von

1. Seeschiffen, die weder eine Länge über alles von 130 Metern noch eine größte Breite von 21 Metern überschreiten,
2. Binnentankschiffen sowie Binnenschub- und Binnenschleppverbänden nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, die eine Länge von 130 Metern nicht überschreiten,
3. Schub- und Schleppverbände von Seeschiffen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, die eine Länge von 130 Metern nicht überschreiten,
4. Seetankschiffen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, die weder eine Länge über alles von 60 Metern noch eine größte Breite von 10 Metern überschreiten,
5. Seetankschiffen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, die weder eine Länge über alles von 90 Metern beziehungsweise eine Breite von 13 Metern überschreiten, welche die Voraussetzungen nach Regel 13 F Absatz 3 (Doppelhülle) der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Abkommen in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,

für bestimmte Fahrtstrecken befreit, wenn

- a) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrtstrecke im Hamburger Hafen unter Lotsberatung innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zehnmal befahren und anschließend zwei Bewährungsfahrten nach § 12 absolviert hat und dies durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 nachweist und
- b) das Schiff ein betriebsklares Radargerät sowie eine betriebsklare UKW-Sprechfunkanlage mit den für das Hafenlotsrevier erforderlichen Sprechwegen besitzt und
- c) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies in der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 versichert.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 interpoliert werden. Bei der Interpolation dürfen folgende Obergrenzen für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 1 von 140 Meter Länge und 22 Meter Breite, für Seetankschiffe nach Satz 1 Nummer 4 von 70 Meter Länge und 11 Meter Breite und für Tankschiffe nach Satz 1 Nummer 5 von 100 Meter Länge und 14 Meter Breite nicht überschritten werden.

(2) Die Bescheinigung über die Lotsbefreiung wird auf den Namen der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und des Schiffes für Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Hafenbereichen oder der Lotsenstation und dem Hafenbereich ausgestellt.

(3) Die Befreiung gilt für die Dauer von zwölf Monaten und kann widerrufen oder ausgesetzt werden, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs dieses erfordert.

(4) Die Befreiung verlängert sich auf Antrag um jeweils zwölf Monate, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff die jeweilige Fahrtstrecke in den vergangenen zwölf Monaten mindestens zwölfmal befahren

hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde mit der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen.

(5) Jede Bescheinigung über die Lotsbefreiung erhält eine Nummer, die bei Passage der Landesgrenze und zu Beginn jeder Fahrt im Hamburger Hafen bei der Verkehrszentrale anzugeben ist.

(6) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 kann auf ein Schiff gleicher Bauart unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manövriereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

### § 7

#### Befreiung von der Lotsenannahmepflicht für Seeschiffe über 130 Meter Länge beziehungsweise 21 Meter Breite sowie für Arbeitsschiffe und schwimmende Geräte

(1) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes im Hafen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag Schiffsführerinnen und Schiffsführer von

1. Seeschiffen mit einer Länge über alles von mehr als 130 Metern oder einer größten Breite von mehr als 21 Metern befreien, wenn sie eine bestimmte Fahrtstrecke im Hafenlotsrevier befahren, die die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate bereits achtzehnmal unter Lotsberatung befahren, anschließend sechs Bewährungsfahrten nach § 12 absolviert und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 13 mit Erfolg abgelegt hat; die Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen,
2. Schiffen und schwimmenden Geräten, die im Hafenlotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt sind, befreien, wenn sie oder er mit dem Schiff oder Gerät in Frischwasser
  - a) bei weniger als 8 Meter Tiefgang sechsmal und
  - b) bei mehr als 8 Meter Tiefgang zwölfmal
 die Fahrtstrecke nach Beginn des Auftrages unter Lotsberatung befahren und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 13 mit Erfolg abgelegt hat; ein Nachweis über die Fahrten ist durch Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen; die Aufsichtsbehörde kann für Bagger und schwimmende Geräte eine höhere Anzahl nachzuweisender Fahrtstrecken festlegen, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs es erfordert.

Zudem müssen die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstaben b und c erfüllt sein.

(2) Nach bestandener Prüfung nach § 13 wird eine auf den Namen der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers und des Schiffes lautende Bescheinigung über die Lotsbefreiung für Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Hafenbereichen oder der Lotsenstation und dem Hafenbereich ausgestellt.

(3) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils zwölf Monate verlängert werden, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrtstrecke im Hafenlotsrevier in den vorangegangenen zwölf Monaten mit dem Schiff beziehungsweise schwimmenden Gerät nach

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens zwölfmal,
- b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a mindestens sechsmal oder

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mindestens zwölfmal

befahren hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde mit der Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 zu erbringen.

(5) § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Befreiung kann auf ein baugleiches Schiff oder schwimmendes Gerät unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manöviereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(7) Keine Lotsbefreiung wird für Schiffsführerinnen oder Schiffsführer von Schiffen erteilt, die gemäß Verfügung der zuständigen Behörde mit zwei oder mehr Lotsen zu besetzen sind.

### § 8

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht bei Schiffwechsel

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Befreiung von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes für die Restlaufzeit der bestehenden Lotsbefreiung erteilen, wenn für eine Schiffsführer oder für einen Schiffsführer eine Lotsbefreiung

1. nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 besteht und sie oder er auf ein Schiff wechselt, für das keine Lotsbefreiung besteht und auf das eine Übertragung der Lotsbefreiung nicht zulässig ist, sofern die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit einem Schiff nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits fünfmal unter Lotsberatung befahren und anschließend eine Bewährungsfahrt absolviert hat,
2. nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteht und sie oder er auf ein Schiff nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wechselt, sofern die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zwölfmal unter Lotsberatung befahren, anschließend drei Bewährungsfahrten absolviert und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde bestanden hat oder
3. nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteht und sie oder er auf ein anderes Schiff nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wechselt, auf das eine Übertragung der Lotsbefreiung nicht zulässig ist, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff eine bestimmte Fahrtstrecke im Hamburger Hafen innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zwölfmal unter Lotsberatung befahren und anschließend drei Bewährungsfahrten absolviert hat.

Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen.

(2) Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 interpoliert werden. Dabei darf die Obergrenze für Seeschiffe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 von 140 Meter Länge und 22 Meter Breite nicht überschritten werden.

### § 9

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht  
in besonderen Fällen

Über die Vorschriften der §§ 6 bis 8 hinaus kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag ein Schiff in besonderen Fällen von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes befreien.

### § 10

Lotsenannahmepflicht bei verminderter Sicht

Schiffe, die von der Pflicht zur Annahme eines Hafenlotsen befreit sind, müssen bei Sichtweiten unter 2.000 Meter, auf der Unterelbe westlich des Seemannshöfts unter 3.000 Meter, Radarberatung in Anspruch nehmen. Bei Sichtweiten unter 500 Meter sind alle gemäß der §§ 6 bis 8 von der Lotsenannahmepflicht befreiten Schiffe zur Annahme des Hafenlotsdienstes verpflichtet.

### § 11

Verpflichtung zur Annahme eines Hafenlotsen  
in besonderen Fällen

Die Aufsichtsbehörde kann über die Vorschriften des § 5 hinaus bei einem außergewöhnlich großen Schiff, Schub- und Schleppverband oder Schwimmkörper oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, insbesondere bei starkem Eisgang, die Annahme einer oder mehrerer Personen für die Lotsung oder die Inanspruchnahme von Radarberatung anordnen beziehungsweise eine erteilte Befreiung widerrufen.

### § 12

Bewährungsfahrt

Die Bewährungsfahrt ist rechtzeitig bei der Wachleiterin oder beim Wachleiter des Hafenlotsdienstes anzumelden. Die Bewährungsfahrten werden von Hafenlotsen begleitet, die mindestens seit fünf Jahren bestellte Lotsen sind. Die Bewährungsfahrt muss verschiedenwertige Verkehrswege durchfahren.

### § 13

Nachweis über Kenntnisse zur Lotsbefreiung

Für die Lotsbefreiung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer durch eine Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und je nach Bedarf einem praktischen Teil, ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. die für den Hamburger Hafen geltenden Rechtsvorschriften,
2. Meldepflichten und Verkehrsvorschriften im Hamburger Hafen,
3. die Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz im Hamburger Hafen, deren Betonung und Befahrung, Durchfahrts Höhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke sowie Abmessungen der zu passierenden Schleusen,
4. revierbedingtes Verhalten und Absprachen der Verkehrsteilnehmer,
5. das Verhalten unter besonderen Umständen.

### § 14

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung nach § 13 wird vor einem durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Ausschuss besteht aus der Leitung des Oberhafenamtes und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Prüfungen finden je nach Bedarf statt.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann den Zeitpunkt der Wiederholung abweichend festlegen und die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen, zum Beispiel dem Nachweis bestimmter Streckenkenntnisse im Hafen, abhängig machen.

#### § 15

##### Bört- und Schiffslisten

(1) Die Hafenslotsenbrüderschaft hat nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen; die elektronische Form der Listenführung ist gestattet. In diese sind insbesondere einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

#### § 16

##### Durchführung der Hafenslotsstätigkeit

(1) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen haben jede Lotsung durchzuführen, für die sie bestimmt sind.

(2) Die für die Lotsung zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommene oder am vereinbarten Ort bereitstehende Person braucht nicht länger als eine Stunde zu warten, wenn sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert.

(3) Eine Lotsung kann wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweist oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. die Schiffs- oder Geräteführerin bzw. der Schiffs- oder Geräteführer oder die jeweilige Vertretung infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
  2. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind,
- oder
3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden sind.

#### § 17

##### Eingeschränkte Lotsstätigkeit

(1) Wer erstmals für den Hafenslotsdienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

1. im ersten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 19 Metern, Containerschiffe bis zu einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
2. im zweiten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
3. im dritten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite von bis zu 32 Metern,

4. im vierten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 250 Metern oder einer größten Breite von bis zu 38 Metern,
5. im fünften Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 300 Metern oder einer größten Breite von bis zu 45 Metern,
6. im sechsten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 350 Metern oder einer größten Breite von bis zu 46 Metern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 350 Metern weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erfordern.

#### § 18

##### Hafenslotspapiere

Lotsenausweis und eine Ausfertigung der Hafenslotsordnung sowie des Hafenslotsstarifes sind im Dienst mit sich zu führen. Der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### § 19

##### Unterrichtung der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

Der Hafenslotsdienst soll, soweit erforderlich, die Schiffs- oder Geräteführerin oder den Schiffs- oder Geräteführer über alle die Schifffahrt im Hafenslotsrevier betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die schiffahrts- und hafenslotspolizeilichen Vorschriften unterrichten.

#### § 20

##### Unterrichtung des Hafenslotsdienstes und Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Hafenslots an Bord gekommen ist, hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihn unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Hafenslots hat sich vor seiner Tätigkeit in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.

(2) Bevor der Lotsdienst beendet ist, ist die von der Aufsichtsbehörde für das Hafenslotswesen zugelassene Lotsbescheinigung mit allen erforderlichen Eintragungen zu versehen. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer und der Hafenslots haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Unterschrift der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift durch den Hafenslotsdienst. In diesem Fall ist in die Lotsbescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Wird der Hafenslots, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer entlassen (§ 7 des Hafenslotsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absätze 1 und 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1880), so hat er sich die Entlassung schriftlich von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer oder der jeweiligen Vertretung in der Lotsbescheinigung bestätigen zu lassen.

(4) Hat eine entgegen § 3 Absatz 4 nicht rechtzeitig abgestellte Person für den Lotsdienst den Weg zum Schiff vergeblich gemacht, so ist dies nebst angefallenen Wartezeiten der



Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer, hilfsweise von der Lotsenbrüderschaft, in der Lotsbescheinigung zu bestätigen.

(5) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsenstation abzuliefern.

#### § 21

##### Meldungen

(1) Erhält der Hafentotse bei Erfüllung seiner üblichen Pflichten Kenntnis von offensichtlichen Auffälligkeiten, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung der Meeresumwelt darstellen können oder Kenntnis über einen folgenreichen Unfall, unterrichtet er unverzüglich, vorzugsweise elektronisch, von Bord des gelotsten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, die Aufsichtsbehörde. Die Unterrichtung umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zum Schiff (Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge),
2. Informationen zur Route (letzter Anlaufhafen, Bestimmungshafen),
3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Diese Angaben werden von der Aufsichtsbehörde unverzüglich, vorzugsweise elektronisch, der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde gemeldet.

(2) Über jeden Unfall des gelotsten Schiffes hat die Person des Hafentotdienstes unverzüglich einen Unfallbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Hafentotgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 den Hafentotdienst nicht rechtzeitig anfordert oder bei der Hafentotdienstanforderung die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht richtig macht,
2. in § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen unterlässt,
3. entgegen § 5 der Pflicht, den Hafentotdienst anzunehmen, nicht nachkommt,
4. in der Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstaben a und c unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
5. entgegen § 10 der Pflicht, Radarberatung in Anspruch zu nehmen oder den Hafentotdienst anzunehmen, nicht nachkommt,
6. der Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 11 eine oder mehrere Personen zum Zweck der Lotsung anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
7. entgegen § 16 seiner Pflicht zur Lotsung nicht nachkommt,
8. nach der ersten Bestallung zum Hafentotdienst größere Schiffe lotst als nach § 17 zulässig,
9. entgegen § 18 ein dort bezeichnetes Hafentotpapier nicht mit sich führt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,

10. entgegen § 20 Absatz 1 den Hafentotdienst nicht umfassend oder nicht unverzüglich unterrichtet,
11. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 Eintragungen in die Lotsbescheinigung oder die Bestätigung richtiger Eintragungen unterlässt,
12. entgegen § 21 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht unverzüglich unterrichtet, sofern er bei Erfüllung seiner üblichen Pflichten von offensichtlichen Auffälligkeiten Kenntnis erhält, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung der Meeresumwelt darstellen oder einen folgenreichen Unfall nicht unverzüglich meldet oder
13. entgegen § 21 Absatz 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich anfertigt und der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.

#### Artikel 6

##### Änderungen weiterer Rechtsverordnungen

#### § 1

##### Änderung der Hafengebührenordnung

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 82), wird verordnet:

Anlage 1 der Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524, 546), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.10 wird die Textstelle „Hafentotordnung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338)“ ersetzt durch die Textstelle „Hafentotordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196)“.
2. In Nummer 2.10.3 wird die Textstelle „(§ 8 Absatz 1)“ ersetzt durch die Textstelle „(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“.
3. In Nummer 2.10.4 wird die Textstelle „(§ 8 Absätze 2 und 3)“ durch die Textstelle „(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3)“ ersetzt.
4. In Nummer 2.10.5 wird die Textstelle „(§ 12)“ durch die Textstelle „(§ 13)“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung der Hafentotstarifordnung

Auf Grund von § 3 Nummer 2 des Hafentotgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

In Nummer 2.1.1 der Anlage zur Hafentotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 349), wird die Textstelle „Hafentotordnung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338)“ durch die Textstelle „Hafentotordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196)“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Außerkräfttreten

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Die Hafentotordnung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 338) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Mai 2013.

Anlage 1

**Erklärung**

zum Nachweis über die Befreiung von der Annahmepflicht eines Hafenslotsen gemäß §§ 6 bis 8

Schiffsname	Funkrufzeichen / IMO- bzw. ENI- Nummer	BRZ	Länge über alles	Größte Breite
<b>Name des Kapitäns:</b>				
ifd. Nr.	Datum der Lotsung/Fahrt	Fahrtstrecke von	nach	Unterschrift des Kapitäns
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
		Name in Druckschrift		Lotse
		Bei Verlängerung: Seite im Logbuch		Unterschrift
				Bemerkungen

Ich erkläre hiermit, dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge!  
Ich versichere hiermit als Schiffsführer die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kapitäns \_\_\_\_\_

**Anlage 2**

**Bewährungsfahrten**

zum Nachweis über die Befreiung von der Annahmepflicht eines Hafenslotsen gemäß §§ 6 bis 8

Schiffsname		Funkrufzeichen / IMO- bzw. ENI- Nummer	BRZ	Länge über alles	Größte Breite	
<b>Name des Kapitäns:</b>						
Ifd. Nr.	Datum der Bewährungsfahrt	Fahrtstrecke		Bemerkung des Lotsen	Lotse	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ich erkläre hiermit, dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge!  
 Ich versichere hiermit als Schiffsführer die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten.

\_\_\_\_\_  
 Datum                      Unterschrift des Kapitäns

